

Neubekanntmachung der Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Ed.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Sozialwissenschaften an der Universität Bielefeld vom 1. Februar 2011

Nachstehend wird die Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Ed.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Sozialwissenschaften an der Universität Bielefeld vom 15. Januar 2009 in der vom 1. Februar 2011 an geltenden Fassung bekannt gemacht, wie sie sich aus

- der Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Ed.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Sozialwissenschaften an der Universität Bielefeld vom 15. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 38 Nr. 1 S. 43) und
- der Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Ed.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Sozialwissenschaften an der Universität Bielefeld vom 1. Februar 2011 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachung- Jg. 40 Nr. 2 S. 47)

ergibt:

Bielefeld, den 1. Februar 2011

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer

Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO Ed.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Sozialwissenschaften vom 1. Februar 2011

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 517) hat die Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld folgende Anlage zu § 1 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang „Master of Education (MPO Ed.)“ an der Universität Bielefeld vom 31. März 2009 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen Jg. 38 Nr. 5 S. 141) erlassen:

1. Überblick über die Studienrichtungen (§§ 2 Abs. 3, 6 MPO Ed.)

- (1) Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen als zweites Unterrichtsfach (4 Semester): Ziffer 4.1.
Diese Studienrichtung (120 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 3 MPO Ed. das Studium eines Unterrichtsfachs, die Masterarbeit und nach Maßgabe dieser Fächerspezifischen Bestimmungen professionsbezogene Vertiefungsstudien.
- (2) Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen als Fortsetzung des Nebenfachstudiums aus dem Bachelorstudiengang (4 Semester): Ziffer 4.2.
Diese Studienrichtung (120 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 3 MPO Ed. die Ergänzung eines Unterrichtsfachs, das Studium von Erziehungswissenschaft, die Masterarbeit und nach Maßgabe dieser fachspezifischen Bestimmungen professionsbezogene Vertiefungsstudien.
- (3) Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, Studienschwerpunkt Grundschule oder Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule (2 Semester): Ziffer 4.3.
Diese Studienrichtung (60 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 1 MPO Ed. das Studium eines Unterrichtsfachs oder das Studium von Erziehungswissenschaft und die Masterarbeit.
- entfällt -
- (4) Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, Studienschwerpunkt Grundschule oder Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule, und zusätzlich für das Lehramt für Sonderpädagogik (4 Semester): Ziffer 4.4.
Diese Studienrichtung (120 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 2 MPO Ed. das Studium des zweiten Unterrichtsfaches für GHR, das integrierte sonderpädagogische Studium und die Masterarbeit.

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 6 MPO Ed.)

- entfällt -

3. Studienbeginn (§ 5 MPO Ed.)

Das Studium des Faches Sozialwissenschaften kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu eingeschränkten Wahlmöglichkeiten und zur Verlängerung des Studiums um ein Semester führen.

4. Einzelne Studienrichtungen (§§ 2 Abs. 3, 6 MPO Ed.)

4.1 Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Gym/Ge) als zweites Unterrichtsfach (4 Semester)

4.1.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 MPO Ed.)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
Pol.c	Politikwissenschaft	9	6	1 - 2	1		
Meth.a	Methoden der empirischen Sozialforschung	11	7	1 - 2	2		
SozGB.c	Soziologie: Grundbegriffe	11	8	1 - 2	1		
SoStru	Sozialstrukturanalyse	6	4	2	1 ¹		
WiWi	Wirtschaftswissenschaften	8	6	1 - 2	1 ¹		
SozÖk	Soziologie/ Ökonomik	9	6	3 - 4	1 ¹		Modul Pol.c
PolSoz.a	Politikwissenschaft/ Soziologie	8	5	2	1 ¹		Modul Pol.c (1. Semester)
Summe:		62	42		8		

¹ Es handelt sich um eine modulbezogene Einzelleistung

4.1.2 Profil

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
BW.a	Fachmodul Bildung - Weiterbildung A ¹	17	11	3 - 4	1	1	Module Pol.c, Meth.a, SozGB.c, SoStru
BW.e	Fachmodul Bildung - Weiterbildung E	6	4	4			Module Pol.c, Meth.a, SozGB.c, SoStru
FM	Fachmodul ²	10	4	3 - 4	1		Module Pol.c, Meth.a, SozGB.c, SoStru
Umfang des Fachstudiums insgesamt		95	61		10	1	
Professionsbezogene Vertiefung ³		10					

¹ Das Fachmodul Bildung und Weiterbildung A beinhaltet mind. 8 SWS fachdidaktische Lehrveranstaltungen inklusive des Praxisprojekts (profilbezogene Praxisstudien um Umfang von mindestens 6 LP). Es ist der Schwerpunkt „Einführung in die Didaktik der Sozialwissenschaften“ zu wählen. Einzelheiten zu entsprechenden Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch dargestellt.

² Als Fachmodul können gewählt werden „Theorie“, „Organisationen“, „Wissenschaft, Technik, Medien“, „Transnationalisierung, und Entwicklung“, „Arbeit, Wirtschaft, Sozialpolitik“, „Geschlechterforschung und Geschlechterverhältnisse“ sowie ggf. weitere Fachmodule laut Modulhandbuch.

³ Dieser Bereich dient der Vertiefung des Studiums. Hier können Module oder Lehrveranstaltungen aus einem der beiden Unterrichtsfächer oder aus Erziehungswissenschaft studiert werden. Das Nähere regelt Ziffer 4.1.4 dieser FsB.

4.1.3 Masterarbeit (§ 11 MPO Ed.)

Die Masterarbeit (15 LP) kann in einem der Unterrichtsfächer (auch in einem im Bachelorstudium bereits abgeschlossenen Fach) oder in Erziehungswissenschaft angefertigt werden. Für eine Masterarbeit im Fach Sozialwissenschaften ist Ziffer 5 dieser FsB maßgeblich.

4.1.4 Professionsbezogene Vertiefung (§ 6 Abs. 3 Satz 4 MPO Ed.)

Wird die Masterarbeit im Fach Sozialwissenschaften geschrieben, ist im Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung mindestens eine weitere Lehrveranstaltung aus dem Angebot der Fakultät für Soziologie oder der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften zur Begleitung der Masterarbeit zu absolvieren.

Die ggf. weiteren Leistungspunkte aus dem Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung sind in Modulen oder Lehrveranstaltungen zur Fortsetzung eines im Bachelorstudium abgeschlossenen Faches, insbesondere einer Fremdsprache zu erwerben.

Wird die Masterarbeit nicht im Fach Sozialwissenschaften geschrieben, sind für den Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung die entsprechenden Regelungen des Faches der Masterarbeit maßgeblich. Ist der Bereich dort nicht geregelt, sind im Rahmen der Professionsbezogenen Vertiefung Module oder Lehrveranstaltungen zur Fortsetzung eines im Bachelorstudium abgeschlossenen Faches, insbesondere einer Fremdsprache zu studieren.

4.2 Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Gym/Ge) als Fortsetzung des Nebenfachstudiums aus dem Bachelorstudiengang (4 Semester)

4.2.1 Fachliche Basis

Nr.	Modul	LP	SW S	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
SozÖk	Soziologie/ Ökonomik	9	6	1 - 2	1 ¹		Modul Pol.d
PolSoz. b	Politikwissenschaft/ Soziologie	13	8	1 - 2	1 ¹		Modul Pol.d
Summe:		22	14		3		

¹ Es handelt sich um eine modulbezogene Einzelleistung.

4.2.2 Profil

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
BW.d	Fachmodul Bildung - Weiterbildung D ¹	12	8	3 - 4	1 ²		
Umfang des Fachstudiums insgesamt		34	22		4		
Professionsbezogene Vertiefung ³		11					

¹ Das Fachmodul beinhaltet das Praxisprojekt (profilbezogene Praxisstudien um Umfang von mindestens 6 LP).

² Es handelt sich um eine fachdidaktische Einzelleistung.

³ Dieser Bereich dient der Vertiefung des Studiums. Hier können Module oder Lehrveranstaltungen aus einem der beiden Unterrichtsfächer oder aus Erziehungswissenschaft studiert werden. Das Nähere regelt Ziffer 4.2.4 dieser FsB.

4.2.3 Masterarbeit (§ 11 MPO Ed.)

Die Masterarbeit (15 LP) kann in einem der Unterrichtsfächer (auch in einem im Bachelorstudium bereits abgeschlossenen Fach) oder in Erziehungswissenschaft angefertigt werden. Für eine Masterarbeit im Fach Sozialwissenschaften ist Ziffer 5 dieser FsB maßgeblich.

4.2.4 Professionsbezogene Vertiefung (§ 6 Abs. 3 Satz 4 MPO Ed.)

Wird die Masterarbeit im Fach Sozialwissenschaften geschrieben, ist im Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung mindestens eine weitere Lehrveranstaltung aus dem Angebot der Fakultät für Soziologie oder der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften zur Begleitung der Masterarbeit zu absolvieren.

Die ggf. weiteren Leistungspunkte aus dem Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung sind in Modulen oder Lehrveranstaltungen zur Fortsetzung eines im Bachelorstudium abgeschlossenen Faches, insbesondere einer Fremdsprache zu erwerben.

Wird die Masterarbeit nicht im Fach Sozialwissenschaften geschrieben, sind für den Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung die entsprechenden Regelungen des Faches der Masterarbeit maßgeblich. Ist der Bereich dort nicht geregelt, sind im Rahmen der Professionsbezogenen Vertiefung Module oder Lehrveranstaltungen zur Fortsetzung eines im Bachelorstudium abgeschlossenen Faches, insbesondere einer Fremdsprache zu studieren.

4.3 Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (GHR), Studienschwerpunkt Grundschule (G) oder Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule (HRGe) (2 Semester)

- entfällt -

4.4 Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (GHR), Studienschwerpunkt Grundschule (G) oder Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule (HRGe), und zusätzlich für das Lehramt für Sonderpädagogik (SP) (4 Semester)

4.4.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 MPO Ed.)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
Pol.d	Politikwissenschaft	8	6	1 - 2	1		
SoStru	Sozialstrukturanalyse	6	4	2	1 ¹		
WiWi	Wirtschaftswissenschaften	8	6	1 - 2 oder 3 - 4	1 ¹		
SozÖk	Soziologie/ Ökonomik	9	6	3 - 4	1 ¹		Modul Pol.d
Summe:		31	22		4		

¹ Es handelt sich um eine modulbezogene Einzelleistung.

4.4.2 Profil

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
BW.d	Fachmodul Bildung - Weiterbildung D ^{1,2}	12	8	1 - 2	1 ³		
BW.f	Fachmodul Bildung - Weiterbildung F ¹	8	5	3 - 4	1		
Umfang des Fachstudiums insgesamt		51	35		6		

¹ Die Fachmodule Bildung und Weiterbildung D und F beinhalten mindestens 8 SWS fachdidaktische Lehrveranstaltungen.

² Das Fachmodul BW.d beinhaltet das Praxisprojekt (profilbezogene Praxisstudien um Umfang von mindestens 6 LP).

³ Es handelt sich um eine fachdidaktische Einzelleistung.

4.4.3 Masterarbeit (§ 11 MPO Ed.)

Die Masterarbeit (9 LP) kann in einem der Unterrichtsfächer (auch in einem im Bachelorstudium bereits abgeschlossenen Fach) oder in Erziehungswissenschaft bzw. im integrierten sonderpädagogischem Studium angefertigt werden. Für eine Masterarbeit im Fach Sozialwissenschaften ist Ziffer 5 dieser FsB maßgeblich.

5. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§§ 10, 11, 11 a MPO Ed.)

- (1) Leistungspunkte im Fach Sozialwissenschaften werden durch regelmäßige Teilnahme an einem Lehrangebot, durch aktive Teilnahme, die die Anfertigung von Aufgaben zu Übungszwecken einschließt, und/oder durch benotete bzw. unbenotete Einzelleistungen erworben.
- (2) Aufgaben zu Übungszwecken können die Anfertigung von Sitzungsprotokollen, Abstracts kurzer Texte, vorbereitete Sitzungsbeiträge, Anwendungsaufgaben usw. sein.
- (3) Einzelleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
 - Referat mit schriftlicher (8 bis 10 Seiten),
 - Referat mit Moderation der Seminardiskussion,
 - Hausarbeit im Umfang (15 bis 20 Seiten),
 - Essays,
 - Portfolio mit mindestens drei kleineren Leistungen (z.B. Protokoll, mediengestützte Präsentation, Exzerpt, Rezension, Erkundungsbericht),
 - mündliche Einzelleistung (30 Minuten),
 - Klausur von 60 bis 120 Minuten Dauer.

Weitere Erbringungsformen, insbesondere solche für den Nachweis von Schlüsselqualifikationen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Sie müssen beim Arbeitsaufwand und den Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein. Mindestens eine benotete Einzelleistung je Studienrichtung bezieht sich auf eine Fachdidaktikveranstaltung.
- (4) Mündliche Einzelleistungen werden vor einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Bei einer mündlichen Einzelleistung im Rahmen einer Modulabschlussprüfung sind zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen.
- (5) Der Zeitraum für die Anfertigung von Hausarbeiten und schriftlichen Ausarbeitungen der Referate beträgt mindestens 4 Wochen. Die Abgabe sollte im laufenden Semester erfolgen.
- (6) Die Masterarbeit hat in der Regel einen Umfang von 60-80 Seiten bei 15 LP und ca. 50 Seiten bei 9 LP. Auf Antrag kann die Dekanin oder der Dekan nach Rücksprache mit der die Masterarbeit betreuenden Person eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu zwei Wochen, bei einem empirischen Thema um bis zu fünf Wochen gewähren. Die Arbeit ist in dreifacher Ausfertigung fristgerecht beim zuständigen Prüfungsamt abzugeben.
- (7) Schriftliche Einzelleistungen sind in elektronischer Form vorzuhalten, um eine Überprüfung der eigenen Urheberschaft der Arbeit der Studierenden zu ermöglichen. Es kann verlangt werden, die Arbeit in elektronischer Form einzureichen. Die Studierenden sind darauf hinzuweisen, dass die elektronische Version anonymisiert abgegeben werden kann.

6. Inkrafttreten und Geltungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Ed. vom 14. Juni 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 35 Nr. 10 S. 195) außer Kraft; Absätze 3 und 4 bleiben unberührt.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2008/2009 für das Fach Sozialwissenschaften im Studiengang Master Ed. an der Universität Bielefeld einschreiben.
- (3) Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2008/09 für das Fach Sozialwissenschaften im Studiengang Master of Education an der Universität Bielefeld eingeschrieben haben, können das Studium bis zum Ende des Wintersemesters 2010/2011 auf der Grundlage der Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Ed. vom 14. Juni 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 35 Nr. 10 S. 195) abschließen. Mit Beginn des Sommersemesters 2011

gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anrechnung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen im Fach Sozialwissenschaften entscheidet die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Soziologie.

- (4) Abweichend von Absatz 2 und 3 können Studierende, die sich für das Fach Sozialwissenschaften im Studiengang Master of Education in der Studienrichtung 4.2 an der Universität Bielefeld einschreiben und ihr Bachelorstudium nach der Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO vom 1. September 2005 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 34 Nr. 12 S. 159) beenden, können das Studium bis zum Ende des Sommersemester 2014 auf der Grundlage der Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Ed. vom 14. Juni 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 35 Nr. 10 S. 195); abschließen. Mit Beginn des Wintersemesters 2014/2015 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anrechnung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen im Fach Sozialwissenschaften entscheidet die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Soziologie. Studierende nach Satz 1, die ihr Studium nicht auf der Grundlage der Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Ed. vom 14. Juni 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 35 Nr. 10 S. 195) abschließen, kann auf der Grundlage des Masterzeugnisses kein Lehramtszeugnis (§ 17 MPO Ed.) ausgestellt werden, da die Voraussetzungen von § 7 MPO Ed. nicht erfüllt sind. Um ein Lehramtszeugnis erhalten zu können, müssen weitere Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden. Die zu erbringenden weiteren Studien- und Prüfungsleistungen werden in einem Beratungsverfahren ermittelt, welches entsprechend § 4 Abs. 4 MPO Ed. ausgestaltet ist.
- (5) Auf Antrag der oder des Studierenden werden diese Fächerspezifischen Bestimmungen auch auf Studierende gemäß Absatz 3 und 4 angewandt. Der Antrag ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätskonferenz der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 9. Juli 2008 und 5. Juni 2009.